

Ist eine Promillegrenze für Freizeitschiffkapitäne sinnvoll?

ZENTRALSCHWEIZ Ab 2014 soll die Promillegrenze für Hobbykapitäne auf 0,5 festgesetzt werden. Die Verschärfung des Gesetzes gibt zu reden.

Solange Unfälle alkoholisierter Fahrer auftreten, ist es sinnvoll, eine Promillegrenze festzusetzen. Schon kleine Mengen Alkohol lassen den Menschen risikofreudiger werden, und die Aufmerksamkeit und das Reaktionsvermögen werden in den Hintergrund gedrängt. Wie stark der Gesetzgeber Einfluss auf die Anzahl Alkoholunfälle nehmen kann, hat das Senken der Promillegrenze im Strassenverkehr von 0,8 auf 0,5 im Jahre 2005 gezeigt. Die Anzahl der

PRO

bei Alkoholunfällen getöteten Personen ging seither deutlich zurück, und alkoholisiertes Fahren gilt im Strassenverkehr nicht mehr als Kavaliersdelikt. Die Senkung der Promillegrenze hat in diesem Fall also zu einer Verhaltensänderung und zu einer Erhöhung der Sicherheit beigetragen.

Aus diesem Grund begrüssen die Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG wie auch der Verband Schweizerischer Schifffahrtsunternehmen (VSSU) die Vorschläge des Bundes zur Festsetzung einer gesamtschweizerisch einheit-



Stefan Schulthess,
Direktor der Schifffahrtsgesellschaft
Vierwaldstättersee

lichen Blutalkoholobergrenze auf Schweizer Seen. Die aktuelle Regelung ist unbefriedigend und sieht kantonal unterschiedliche Interpretationen vor, ab welchem Grenzwert Angetrunkenheit vorliegt beziehungsweise wann eine Bestrafung des Schiffsführers vollzogen wird. Eine einheitliche Praxis soll dazu dienen, eine optimale präventive Wirkung auch für private Schiffsführer zu erzielen, um so eine noch höhere Sicherheit auf den Schweizer Gewässern gewährleisten zu können.

Sowohl bei der SGV als auch bei den meisten anderen Schifffahrtsgesellschaften der Schweiz gilt in der Praxis für das nautische Personal ein Blutalkoholgrenzwert von 0 Promille. Es macht aus unserer Sicht durchaus Sinn, dass analog der Regelung im Strassenverkehr auch bei der Sport- und Freizeitschifffahrt klare Blutalkoholgrenzwerte eingeführt und bei Bedarf kontrolliert werden.

Eine Einführung einer Promillegrenze braucht es nicht auf Schweizer Seen, da dadurch wiederum ein Gesetzesartikel geschaffen wird. Es kann nicht sein, dass wieder ein neues Gesetz entsteht, nur wegen einzelner Bootsführer, die sich nicht richtig verhalten auf dem See. Eine solche Verordnung ist ein Verhältnisblödsinn gegenüber dem, was infolge der wenigen Unfälle durch Alkoholeinwirkung auf den Schweizer Seen passiert.

CONTRA

Durch die Einführung einer Promillegrenze entsteht nur eine unnötige Unruhe auf den Schweizer Seen, die es nicht braucht. Eine Regelung, wie sie heute schon besteht, ist vollkommen genügend und hat sich auch bewährt. Bei einem Ereignis wie zum Beispiel einem Unfall, zu schnellem Fahren oder anderem unkorrekten Verhalten auf dem See haben die Behörden die Möglichkeit, einen Alkoholtest durchzuführen. Das wird ja in der Regel auch gemacht. In der Schweiz ist der Ablauf leider mittlerweile so: Wenn ein Ereignis eintritt oder etwas passiert, wird danach einfach



Markus Lüchinger,
Präsident des
Bootsvereins
Vierwaldstättersee

die Umsetzung in ein Gesetz erfordert. Das kann es ja dann irgendwann nicht mehr sein.

Eine genaue Definition, wie das gehandhabt wird mit den Alkoholkontrollen auf See, wird für die Seepolizei sowie auch für den Bootsführer sehr schwierig und zum Teil auch eher verwirrend werden. Was passiert zum Beispiel, wenn der Bootsführer vor Anker ist und bleibt, darf er dann keinen Alkohol trinken, oder wie darf die Seepolizei einen Bootsführer vor Anker in Bezug auf Alkohol prüfen? Darf die Seepolizei überhaupt auf ein fremdes Schiff zusteigen und eine Alkoholkontrolle ausführen? Das und viele andere Fragen sind noch offen. Die Definitionen in der Vernehmlassung sind ungenau und führen bei allen Beteiligten (Bootsführer und Kontrollorgane) zu Verwirrung.

Deshalb ein klares Nein zur Umsetzung der Promillegrenze auf Schweizer Seen.